



**POLIZEI**  
Hamburg

Polizeikommissariat 26, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Altona

Platz der Republik 1  
22765 Hamburg  
(per E-Mail)

**Polizeikommissariat 26**  
**Leiter Prävention und Verkehr**

Blomkamp 23, 22549 Hamburg

Telefon : 040 [REDACTED]

Telefax : 040 [REDACTED]

E-Mail : pk26verkehr@polizei.hamburg.de

Aktenzeichen EGV 026/65

23. Mai 2018

**Stellungnahme des Polizeikommissariats 26 zur Empfehlung der Bezirksversammlung Altona gem. § 27 BezVg vom 26.04.2018 mit dem Thema „Sichere Überquerung der Heinrich-Plett-Straße jetzt sicherstellen!“ (Drucksache 20-4745)**

Im Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 26.04.2018 wird die zuständige Fachbehörde unter Ziffer 1. aufgefordert,

- 1. eine streckenbezogene Temporeduzierung auf 30 km/h mindestens für den Bereich der S-Kurve mit den beiden Bushaltestellen anzuordnen.*

Die Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats (PK) 26 hat die benannten Örtlichkeiten überprüft und kommt zu folgenden Ergebnissen:

Gemäß § 45 Abs. 1 S.1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Eine aktuell vorgenommene Unfallauswertung dokumentiert für den Zeitraum 2015 – 2018 in dem Streckenabschnitt Heinrich-Plett-Straße zwischen Ohnhorststraße und Hemmingstedter

Weg 7 Verkehrsunfälle. In zwei Fällen wurden dabei Personen leicht verletzt. Bei einem dieser Fälle ist ein Radfahrer ohne Fremdeinwirkung gestürzt, in dem anderen Fall ein Fußgänger unachtsam vom Gehweg auf die Fahrbahn getreten, um einem Hindernis auszuweichen. Bei keinem der Verkehrsunfälle wurde unangepasste Geschwindigkeit als unfallursächlich angenommen. Eine Unfallhäufung ist auf die betrachtete Strecke bezogen nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ist keine besondere Gefahrenlage feststellbar, die die Anordnung einer Tempo 30-Strecke auf dieser Rechtsgrundlage erforderlich macht.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO ist auch ohne das Vorliegen einer besondere Gefahrenlage die Anordnung innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich.

Einrichtungen der genannten Art sind für den betrachteten Streckenabschnitt nicht verzeichnet, so dass die Anordnung einer Tempo 30-Strecke auf dieser Grundlage rechtlich nicht zulässig ist.

Im Weiteren regt die Bezirksversammlung Altona in ihrer Empfehlung an,

2. *den Rückbau der beiden o.g. Bushaltestellen zu veranlassen, sodass die Busse zukünftig auf der Fahrbahn halten müssen und*
3. *als Querungshilfe eine Mittelinsel auf Höhe des o.g. Wanderweges vorzusehen, damit Fußgänger diese Stelle sicherer überqueren können.*

Diese straßenbaulichen Maßnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Altona. Die Straßenverkehrsbehörde des PK 26 würde entsprechende Planungen wohlwollen begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

